

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Honigsee

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Sitzungsraumes, des Jugendraumes, des Schulungsraumes sowie der dazugehörigen Nebenräume im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Honigsee (24211 Honigsee, Am Dorfhaus 1). Die in Satz 1 aufgeführten Räumlichkeiten können gemeinsam oder einzeln zur Nutzung überlassen werden.

§ 2

Allgemeines

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten befinden sich im Eigentum der Gemeinde Honigsee und stehen allen Bürgern, Vereinen und Organisationen (Nutzungsberechtigte) der Gemeinde Honigsee für soziale, kulturelle, sportliche und private Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung weitere Nutzungen und Nutzungsberechtigte allgemein oder im Einzelfall zulassen und über die Zahlung des Nutzungsentgeltes entscheiden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die Projektausschussvorsitzende der Gemeinde Honigsee kann in solchen Fällen Genehmigungen vorab in Form von Eilentscheidungen erteilen.

§ 3

Organisation

- (1) Die Betreuung und Organisation (Terminkoordination, Schlüsselübergabe, etc.) obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Honigsee. Er/Sie kann diese Aufgabe auf eine durch ihn/sie beauftragte Aufsichtsperson übertragen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr beauftragte Aufsichtsperson verwahrt die Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus und führt den Terminkalender über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Der Terminkalender liegt zur Einsicht im Dorfgemeinschaftshaus aus.
- (3) Jede beabsichtigte Nutzung der Räumlichkeiten ist spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder der von ihm/ihr beauftragten Aufsichtsperson abzustimmen und in den Terminkalender einzutragen. Es ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Honigsee und dem Nutzer der Räumlichkeiten abzuschließen (Anlage 1 dieser Benutzungsordnung).
- (4) Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Termine nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Termingleichheit und rechtzeitiger Anmeldung (4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) hat eine Privatveranstaltung Vorrang. In Ausnahmefällen können bereits fest vergebene Termine aus besonderen Gründen vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. von der von ihm/ihr beauftragten Aufsichtsperson abgesagt werden. Die Absage muss dem Nutzer unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde Honigsee für aus der Absage resultierende Schäden des Nutzers besteht nicht.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Jede Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Kostenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde Honigsee, sowie deren Einrichtungen und Organisationen, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Honigsee sind ebenfalls kostenfrei.
Zudem ist die Nutzung durch ortsansässige Personen und Organisationen, die sich in der Gemeinde Honigsee bürgerschaftlich-ehrenamtlich engagieren, für Aktivitäten im sozialen, kulturellen, ökologischen und sportlichen Bereich kostenfrei.
Veranstaltungen von Wählergemeinschaften und Parteien, deren Aktivitäten sich laut Satzung allein auf Honigseer Gebiet beziehen, sind ebenfalls kostenfrei.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung (Anlage 1) zur Entrichtung des individuellen Nutzungsentgeltes. Das Nutzungsentgelt wird bei Schlüsselübergabe im Voraus fällig. Alternativ ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe, spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn, an das Amt Preetz-Land, Amtskasse auf folgende Bankverbindung (Förde Sparkasse) zu zahlen:

IBAN: DE97 2105 0170 0020 0001 05
BIC: NOLADE21KIE

Als Verwendungszweck sind „Nutzungsentgelt DGH Honigsee“ sowie das Veranstaltungsdatum anzugeben.

- (4) Für die private und sonstige Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Sitzungs- oder Schulungsraum ohne Jugendraum und Küche – Eingang außen) wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 45,00 € pro Veranstaltung erhoben.
- (5) Für die private und sonstige Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Jugendraum mit Küche) wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (6) Bei einer kombinierten Nutzung der in Absatz 4 und 5 genannten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, werden die Nutzungsentgelte der Absätze 4 und 5 addiert.
- (7) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin berichtet im Rahmen der Jahresrechnung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und das entsprechende Einnahmearkommen.

§ 5 Schlüssel

- (1) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin bzw. der/die von ihm/ihr beauftragte Aufsichtsperson übergibt den Schlüssel nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes bzw. vor dem Termin an den Nutzer. Dem Nutzer ist es untersagt den Schlüssel an eine andere Person weiterzuleiten. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln durch den Nutzer ist ebenfalls untersagt.
- (2) Nach der Nutzung und Reinigung der Räumlichkeiten ist der Schlüssel unverzüglich an den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin bzw. die von ihm/ihr beauftragte Aufsichtsperson zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer haftet im Falle eines Schlüsselverlustes und trägt die Folgekosten.

§ 6 Aufsicht

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Nutzung ist nur in Anwesenheit des in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Nutzers bzw. der zusätzlich benannten, volljährigen verantwortlichen Person gestattet. Der Nutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde Honigsee die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Lärmbelästigung (insbesondere nach 22 Uhr) und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räumlichkeiten. Die Außentüren und Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Dies gilt insbesondere für die Außentür zur Küche.

§ 7 Nutzung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Termin und für den angemeldeten Zweck genutzt werden. Wird das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde Honigsee.
- (2) Die Räumlichkeiten sind schonend zu behandeln.
- (3) In den Räumlichkeiten gilt generelles Rauchverbot.
- (4) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Mängel nicht unverzüglich, schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder bei der von ihm/ihr beauftragten Aufsichtsperson gemeldet/dokumentiert werden. Mit der Unterschrift auf der Nutzungsvereinbarung bestätigt der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten.
- (5) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (6) Das Mobiliar ist ausschließlich in den Innenräumen zu nutzen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigung der in § 1 genannten Räumlichkeiten (inkl. Toiletten) obliegt nach jedem Termin/jeder Veranstaltung dem Nutzer. Dies gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (Hinweis: Der Parkettboden darf nicht gefeudelt werden!).
- (2) Nicht verzehrte Speisen und Getränke sowie der angefallene Müll sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (3) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass der Beginn nachfolgender Belegungen der Räumlichkeiten nicht verzögert werden.
- (4) Kommt ein Nutzer seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, kann die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr beauftragte Aufsichtsperson entzogen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars entstehen. Er hat Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen und ist der Gemeinde Honigsee zur Erstattung des entstandenen Schadens verpflichtet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Für Schäden, die dem Nutzer oder anderen beteiligten Personen seiner Veranstaltung entstehen, wird von Seiten der Gemeinde Honigsee keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Honigsee ebenfalls nicht übernommen.

§ 10 Sonstige Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Der Nutzer hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung auf den Grundstücken/in den Räumlichkeiten zu sorgen. Es ist Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger zu nehmen. Das Betreten von nicht überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und/oder die von ihm/ihr beauftragte Aufsichtsperson sind berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge der Nutzer/Gäste ausschließlich auf dem Parkplatz am Bolzplatz geparkt werden und keinesfalls auf dem Parkplatz der Feuerwehr. Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, andere Teilnehmer/Gäste dazu anzuhalten, sich bei nächtlicher Abfahrt rücksichtsvoll zu verhalten.
- (4) Bei Einsatz von Musik sind die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die maximal zulässige Lautstärke einzuhalten.

§ 11 Datenschutz

Die Gemeinde Honigsee ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und es Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
- Terminvereinbarung, Rechnungstellung

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der betroffenen/ abgabepflichtigen Person.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Nutzer bestätigt durch Unterzeichnung der in Anlage 1 beigefügten Nutzungsvereinbarung, dass er diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen hat und als rechtsverbindlich anerkennt.

Diese Benutzungsordnung wurde von der Gemeindevertretung Honigsee am 03.05.2022 beschlossen. Jede Änderung bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Honigsee, den 04.05.2022

Rainer Hingst
- Bürgermeister -

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3
der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Honigsee

**Nutzungsvereinbarung
über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Gemeinde Honigsee**

Nutzer:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Weitere verantwortliche Person:

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten:

Sitzungs- oder Schulungsraum ohne Jugendraum und Küche (Eingang außen)

Jugendraum mit Küche

Tag und Uhrzeit der Veranstaltung: _____

Veranstaltung: _____

Nutzungsentgelt: _____

Betrag in bar erhalten

Honigsee, den _____

(Unterschrift Gemeinde Honigsee)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Honigsee in der aktuellen Fassung an.

Honigsee, den _____

(Unterschrift des Nutzers)